

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 29. Februar 2012
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: wallstreet:online capital AG, Berlin
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 120212069425
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

wallstreet:online capital AG

Berlin

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zur Teilnahme an der
am Donnerstag, den 12. April 2012, um 14:00 Uhr
im Palisa.de GmbH Tagungs- und Veranstaltungszentrum, Palisadenstraße 48, 10243 Berlin,

stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.

I. TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Diese Unterlagen nebst dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns und dem Bericht des Aufsichtsrats können in den Geschäftsräumen der wallstreet:online capital AG in der Michaelkirchstraße 17/18 in 10179 Berlin eingesehen werden.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der wallstreet:online capital AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 618.117,50 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 1,33 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von € 464.750,00	€ 618.117,50
---	--------------

Bilanzgewinn	€ 618.117,50
--------------	--------------

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 die Koska & Ax GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Franzensbader Str. 2, 14193 Berlin, zu wählen.

6. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich des Gegenstands (§ 2). Mangels tatsächlicher Ausführung der Tätigkeit durch die Gesellschaft wird die Versicherungsvermittlung mit Erlaubnis nach § 24 d Abs. 1 GewO als Gegenstand aus der Satzung gestrichen.
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Bekanntmachungen (§ 3). Rein klarstellend soll in die Satzung aufgenommen werden, dass nur gesetzlich zwingende Bekanntmachungen und nur im gesetzlichen Umfang erfolgen.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich des Grundkapitals (§ 4). In Absatz 2 soll klargestellt werden, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von Absatz 1 des § 60 AktG bestimmt werden können. Absatz 3 soll wegen zeitlicher Überholung gestrichen werden.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der gesetzlichen Vertretung (§ 8). Absätze 1 und 2 sollen sprachlich an den aktuellen Gesetzestext angepasst werden und Absatz 1 soll in zwei Absätze aufgeteilt werden, ohne dass inhaltliche Änderungen vorzunehmen sind.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich Haftpflichtversicherungen für die Tätigkeit der Vorstände. Als § 10 der Satzung soll aufgenommen werden, dass die Gesellschaft in ihrem Interesse und auf ihre Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung von Risiken aus der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes abzuschließen hat.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich des Aufsichtsrats, Zahl der Mitglieder, Wahl, Amtszeit, Niederlegung des Amtes (§ 10, zukünftig § 11). Aufgrund des neu einzuführenden § 10 ändert sich die Nummerierung, § 10 soll zukünftig § 11 lauten. Es soll ein weiterer Absatz (Absatz 2) eingefügt werden, um klarzustellen, dass dem Aufsichtsrat nur angehören soll, wer über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt; dadurch sind die nachfolgenden Absätze entsprechend neu zu nummerieren. Entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen soll in Absatz 5 (zukünftig Absatz 6) klargestellt werden, dass ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Angabe von Gründen nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen kann.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 11, zukünftig § 12). Aufgrund des neu einzuführenden § 10 ändert sich die Nummerierung, § 11 soll zukünftig § 12 lauten. Es soll außerdem klargestellt werden, dass es bei der Neuwahl nach Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters aus seinem Amt auf die Neuwahl des Funktionsträgers ankommt.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 12, zukünftig § 13). Aufgrund des neu einzuführenden § 10 ändert sich die Nummerierung, § 12 soll zukünftig § 13 lauten. Zukünftig soll es möglich sein, dass Sitzungen auch per Videoschaltung, z.B. über Skype, stattfinden können, in diesem Fall gilt der Ort, an dem der Sitzungsleiter sich aufhält, als der Sitzungsort.

- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (§ 13, zukünftig § 14). Aufgrund des neu einzuführenden § 10 ändert sich die Nummerierung, § 13 soll zukünftig § 14 lauten. Die Beschlussfassung soll zukünftig auch per E-Mail und per Videoschaltung zulässig sein (Absatz 1); dementsprechend sind Absätze 2, 3 und 4 anzupassen. In Absatz 3 soll zudem klargestellt werden, dass der Sitzungsleiter, der die Art der Abstimmung bestimmt, entsprechend § 12 Absatz 2 (zukünftig § 13 Absatz 3) nicht notwendig der Aufsichtsratsvorsitzende ist. In Absatz 4 soll ergänzt werden, dass die Niederschriften über die Sitzungen den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind. In Absatz 5 soll klargestellt werden, dass es um Befugnisse in diesem Absatz geht, die im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden seinem Stellvertreter zukommen.
- j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich Änderung der Satzung (§ 15, zukünftig § 16). Aufgrund des neu einzuführenden § 10 ändert sich die Nummerierung, § 15 soll zukünftig § 16 lauten. Zudem soll in der Überschrift klargestellt werden, dass es hier nur um Änderungen der Fassung der Satzung geht.
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Aufsichtsratsvergütung (§ 16, zukünftig § 17). Aufgrund des neu einzuführenden § 10 ändert sich die Nummerierung, § 16 soll zukünftig § 17 lauten. Die Vergütung des Aufsichtsrats soll den üblichen Marktgepflogenheiten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsaufwands angepasst werden, für den Aufsichtsratsvorsitzenden soll sie auf EUR 6.000,00 und für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats auf EUR 3.000,00 pro Jahr erhöht werden; ein zusätzliches Sitzungsgeld ist nicht vorgesehen. Zusätzlich sind jedem Aufsichtsratsmitglied auch alle Auslagen zu erstatten. Da die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 16 (zukünftig § 17) der Satzung geregelt ist, bleibt kein Raum für die Festlegung der Höhe der Vergütung durch die Hauptversammlung, weshalb Absatz 3 gestrichen werden soll.
- l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Einführung einer Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsrats Tätigkeit (zukünftig § 18). Die Gesellschaft soll in ihrem Interesse und auf ihre Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung von Risiken aus der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats abschließen. Diese Regelung soll sich zukünftig in § 18 der Satzung widerspiegeln.
- m) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Hauptversammlung (§ 17, zukünftig § 19). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 17 soll zukünftig § 19 lauten.
- n) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Einberufung der Hauptversammlung (§ 18, zukünftig § 20). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 18 soll zukünftig § 20 lauten. Innerhalb des § 18 (zukünftig § 20) ist auch die Verweisung entsprechend der Neu Nummerierung anzupassen.
- o) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 19, zukünftig § 21). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 19 soll zukünftig § 21 lauten. Zur Vereinheitlichung der Wortwahl innerhalb der Satzung ist in Absatz 2 das Wort „Kalendertage“ durch „Tage“ zu ersetzen, zudem entspräche es damit dem aktuellen Gesetzestext. Letzteres gilt auch für die avisierte Ersetzung des Wortes „Zugang“ durch „Einberufung“; aus den auf § 121 Absatz 7 AktG verweisenden Normen ergibt sich, dass der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen ist, auf den Zugang der Einberufung kommt es nicht an. Es soll ein weiterer Absatz 4 aufgenommen werden, um der Gesellschaft zukünftig auch die elektronische Kommunikation mit den Aktionären zu ermöglichen. Zudem soll ein weiterer Absatz 5 eingeführt werden, der das Zugänglichmachen des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der sonstigen Dokumente, für die die Gesellschaft eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung hat, über die Internetseite der Gesellschaft ermöglicht.

- p) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Leitung der Hauptversammlung (§ 20, zukünftig § 21). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 20 soll zukünftig § 22 lauten. Zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Klarstellung soll außerdem in Absatz 1 das Wort „Vorsitz“ durch „Leitung“ ersetzt werden.
- q) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Beschlussfassung und des Stimmrechts (§ 21 zukünftig § 23). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 21 soll zukünftig § 23 lauten. In Absatz 2 soll ergänzt werden, um klarzustellen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen § 135 AktG um die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde geht. In Absatz 4 soll zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Klarstellung die Wörter „Vorsitzenden der Hauptversammlung“ durch „Versammlungsleiter“ ersetzt werden.
- r) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich des Geschäftsjahres (§ 22, zukünftig § 24). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 22 soll zukünftig § 24 lauten. Satz 2 soll wegen zeitlicher Überholung gestrichen werden.
- s) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich des Jahresabschlusses (§ 23, zukünftig § 25). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändert sich die Nummerierung, § 23 soll zukünftig § 25 lauten. Rein klarstellend soll in die Satzung aufgenommen werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nur im gesetzlichen Umfang aufzustellen sind. Absatz 1 Satz 3 soll wegen zeitlicher Überholung gestrichen werden. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten über die Feststellung des Jahresabschlusses soll ein weiterer Absatz als Absatz 3 eingeführt werden, dadurch sind die nachfolgenden Absätze entsprechend neu zu nummerieren. Absatz 3 (zukünftig Absatz 4) soll angepasst werden, um der zukünftigen Möglichkeit des Zugänglichmachens des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der sonstigen Dokumente, für die die Gesellschaft eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung hat, über die Internetseite der Gesellschaft zu entsprechen.
- t) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich Abschlagszahlungen und Gewinnrücklagen (§ 24, zukünftig § 26) sowie des Gründungsaufwands (§ 25, zukünftig § 27). Aufgrund der neu einzuführenden §§ 10 und 18 ändern sich die Nummerierungen, § 24 lautet zukünftig § 26 und § 25 ist zukünftig § 27.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Einbeziehung der vorstehenden Satzungsänderungen vor, die **Satzung der Gesellschaft in der anliegenden Fassung (Stand April 2012)** insgesamt neu zu beschließen.

II. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am Donnerstag, den 05. April 2012 in Textform in deutscher oder englischer Sprache an folgende Anschrift zugegangen ist:

wallstreet:online capital AG
c/o quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
Telefax: 030-89021-389

E-Mail: Hauptversammlungen@quirinbank.de

Die Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung anmelden, müssen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den Beginn des 22. März 2012 beziehen muss. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der oben genannten Geschäftsadresse ebenfalls spätestens am Donnerstag, den 05. April 2012 zugehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen Bevollmächtigten, einschließlich durch einen von der Gesellschaft zu benennenden Stimmrechtsvertreter oder durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine nach § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution ausüben lassen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für den Fall, dass die Vollmacht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution erteilt wird, können darüber hinaus Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem derartigen Fall rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigten wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre an anwesende Mitaktionäre oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ebenfalls möglich. Die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft zu benennenden Stimmrechtsvertreters zur Ausübung des Stimmrechts ist nur wirksam, sofern zugleich Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Diese Weisungen sind in Textform an die Gesellschaft zu richten. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter kann nicht beauftragt werden, das Frage- und/oder Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Vollmacht muss bei der Abstimmung in der Hauptversammlung vorliegen. Der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft erfolgt entweder mittels Vorlage der Vollmacht durch den Bevollmächtigten in der Hauptversammlung oder aufgrund vorheriger Übermittlung entweder der Vollmacht oder der Erklärung, wenn ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, per Post, Fax oder E-Mail bis Mittwoch, den 11. April 2012 an die Gesellschaft an nachfolgende Adressen:

wallstreet:online capital AG
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefax: 030 - 27 57 76 415
E-Mail: ir@wo-capital.de

Das Vorstehende gilt auch für den Widerruf von Vollmachten und für die Erteilung von Vollmachten gegenüber der Gesellschaft.

Die Pflicht zur Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bis Donnerstag, den 05. April 2012 bleibt von einer etwaigen Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten unberührt.

Auf Verlangen der Gesellschaft haben sich die zur Teilnahme an der Hauptversammlung erschienenen Personen durch Vorlage ihres Personalausweises, ihres Reisepasses, oder – bei ausländischen Personen – eines vergleichbaren Dokuments auszuweisen.

III.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesellschaft teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 464.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben waren. Jede der Aktien ist teilnahmeberechtigt in der Hauptversammlung und gewährt eine Stimme.

IV. Anträge, Anfragen und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung

Aktionäre können vor der Hauptversammlung ihre Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung (§§ 126, 127 AktG) postalisch an

wallstreet:online capital AG
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

oder per Telefax unter der Telefax-Nummer 030 - 27 57 76 415 oder per E-Mail an ir@wo-capital.de richten.

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse <http://www.wo-capital.de> veröffentlichen. Dabei werden die bis zum **28. März 2012** bei den oben genannten Adressen eingehenden Anträge von Aktionären zur vorstehenden Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Berlin, Februar 2012

wallstreet:online capital AG

Der Vorstand

Satzung der

wallstreet:online capital AG

(Stand April 2012)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft trägt die Firma
wallstreet:online capital AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung) und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung).
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, sowie deren oder anderer Unternehmen Vertretung oder Management übernehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern und soweit Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 464.750,00

(in Worten: Euro vierhundertvierundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig)

und ist in 464.750 Stückaktien eingeteilt. Das Grundkapital ist erbracht durch formwechselnde Umwandlung der wallstreet:online trading GmbH mit Sitz in Berlin.

- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 AktG bestimmt werden.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils oder auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Vorstand

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es einzeln. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so kann der Aufsichtsrat einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes allgemein oder im Einzelfall für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreien; bei der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern ist § 112 AktG zu beachten.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung, die er sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats gibt.

§ 10

Haftpflichtversicherung Vorstandstätigkeit

Die Gesellschaft schließt in ihrem Interesse und auf ihre Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab zur Absicherung von Risiken aus der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

B. Aufsichtsrat

§ 11

Aufsichtsrat

Zahl der Mitglieder, Wahl, Amtszeit, Niederlegung des Amtes

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll nur angehören, wer über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.
- (3) Die Wahl eines jeden Aufsichtsratsmitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolgemitglied gewählt werden. Die Amtsdauer des Nachfolgemitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sofern die Hauptversammlung die Amtsdauer nicht abweichend bestimmt.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf eine Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Abs. 4 stattfindet.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Nachfolgemitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit, niederlegen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl dieser Funktionsträger vorzunehmen.

§ 13

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt oder die Einberufung telegrafisch, per Telefax oder telefonisch erfolgen.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt, sie können jedoch an einem anderen Ort, auch im Ausland, abgehalten werden. Teilnahme an den Sitzungen ist auch per Videoschaltung, z.B. über Skype, möglich; in diesem Fall gilt der Ort, an dem der Sitzungsleiter sich aufhält, als der Sitzungsort.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, den Sitzungen des Aufsichtsrats beiwohnen. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftlich, telegrafisch, per E-Mail, per Telefax oder telefonisch, auch per Videoschaltung, erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dies für den Einzelfall bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zu der Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei der Mitglieder zu der Sitzung erscheinen und/oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Das gleiche gilt für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter. Bei schriftlicher, telegrafischer, per E-Mail oder per Telefax erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder per Telefax gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, beispielsweise gegenüber Gerichten, Behörden oder dem Vorstand, ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung kommen die vorstehenden Befugnisse gemäß Satz 1 und 2 seinem Stellvertreter zu.

§ 15 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 16 Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 17 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, jährliche Vergütung. Die Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 6.000,00 sowie für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates EUR 3.000,00 pro Jahr. Die Vergütung wird mit dem jeweiligen Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld ist nicht vorgesehen.

- (2) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf seine Bezüge und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

§ 18 Haftpflichtversicherung Aufsichtsratsstätigkeit

Die Gesellschaft schließt in ihrem Interesse und auf ihre Kosten eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab zur Absicherung von Risiken aus der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates.

C. Hauptversammlung

§ 19 Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, einem deutschen Börsenplatz oder in einer europäischen Großstadt mit mehr als 400.000 Einwohnern statt.

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht werden. Die Mindestfrist gemäß Satz 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 21

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugeht. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (2) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes zum Zeitpunkt des Beginns des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Einzelheiten über die Anmeldung zur Hauptversammlung und zur Teilnahmeberechtigung sind in der Einberufung bekannt zu machen.
- (4) Sämtliche Kommunikation (Korrespondenz, Einberufungsnachrichten, Mitteilungen, Vorlagen, Berichte, Unterlagen für die Hauptversammlung, Informationen etc.) mit den Aktionären kann elektronisch erfolgen. Der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung von Kommunikation ist, soweit zulässig, auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie sonstige Dokumente, für die die Gesellschaft eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung hat, werden im gesetzlich zulässigen Umfang über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

§ 22

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Die Leitung der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter die Leitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und insoweit einen zeitlichen Rahmen für den Hauptversammlungsvorlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und/oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 23

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG betreffend die Stimmrechtsausübung durch

Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in der Einladung bekannt gemacht.

- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, bedarf es, soweit nicht durch das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, der einfachen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (4) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der bzw. denjenigen Person(en) statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

IV. Jahresabschluss, Rücklagen, Gewinnverwendung

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 25 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern und soweit die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern und soweit die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist, und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre zugänglich.

- (5) Die Hauptversammlung beschließt jährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG von dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sie nicht ohnehin gemäß Abs. 3 zuständig ist.

§ 26

Abschlagszahlung und Gewinnrücklagen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Der Abschlag darf die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen eingestellten Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, bis zur Hälfte in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Der Vorstand ist darüber hinaus ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibt, bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern diese anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

§ 27

Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft hatte die ursprünglichen Gründungskosten bis zum Höchstbetrag von DM 3.000,00 übernommen.
- (2) Die gesamten Kosten des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 30.000,00.